

**Entgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG für
den Zugang zum Stromverteilnetz gültig ab 01.01.2025**

I. Entgelte für Zählpunkte mit Lastgangmessung

Die Arbeitspreise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Punkt III. Alle Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer von 19%

1. Entgelt Netznutzung Entnahme aus	Jahrespreissystem				Monatspreissystem	
	b < 2.500 h/a		b ≥ 2.500 h/a		Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh		
Mittelspannung	32,68	6,47	185,17	0,37	30,86	0,37
Umspannung MS/NS	39,52	7,31	205,92	0,66	34,32	0,66
Niederspannung	61,96	8,88	232,45	2,06	38,74	2,06

Bei einer Entnahme in Mittelspannung und Messung in Niederspannung wird zur Berücksichtigung der Umspanverluste ein Mengenaufschlag von 2,35 % auf die Arbeits- und Leistungswerte erhoben.

Für den kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung gewähren wir gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV einen Preisnachlass in Höhe von 10% unter Beachtung der Vorgaben des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 24.05.2017).

2. Entgelte Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb
	€/a
Messeinrichtung (Zähler)	295,96
Wandlersatz Mittelspannung	250,00
Wandlersatz Niederspannung	30,00
Telekommunikationsanschluss durch Netzbetreiber	60,00

Das Entgelt Messstellenbetrieb gilt je Messstelle und enthält standardmäßig die Erfassung der ¼-h-Werte und eine tägliche Datenfernübertragung. Die Entgelte gelten nicht für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

II. Entgelte für Zählpunkte ohne Lastgangmessung

Die Arbeitspreise verstehen sich zuzüglich Mehrkosten gemäß Punkt III. In den Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von 19% enthalten.

1. Entgelt Netznutzung	Netto		Brutto	
	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Haushalt / Gewerbe *	75,14	9,38	89,42	11,16
Straßenbeleuchtungsanlagen *	0,00	7,94	0,00	9,45

* Für den kommunalen Eigenverbrauch in Niederspannung gewähren wir gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 KAV einen Preisnachlass in Höhe von 10% unter Beachtung der Vorgaben des Bundesfinanzministeriums (BMF-Schreiben vom 24.05.2017).

2. Entgelt Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb		Zusatzmessung	
	€/a		€/Vorgang	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto
Art der Messeinrichtung				
Messeinrichtung Eintarif	7,07	8,41	60,00	71,40
Messeinrichtung Zweitarif/ -richtung (ohne TSG)	14,27	16,98		
Messeinrichtung Maximum	54,67	65,06		
Wandlersatz Niederspannung	30,00	35,70		
Tarifschaltgerät/ Schaltuhr (TSG)	13,00	15,47		

Das Entgelt Messstellenbetrieb gilt je Messstelle und enthält standardmäßig einen Messvorgang pro Jahr. Auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten kann die Messung auch halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich erfolgen. Für die dadurch notwendigen zusätzlichen Messvorgänge wird zusätzlich das Entgelt für Zusatzmessung erhoben. Die Entgelte gelten nicht für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

3. Entgelt für Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehrmengen bzw. Jahresmindermengen wird als einheitlicher Preis auf der Grundlage monatlicher Marktpreise ermittelt. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite www.swa-b.de/netze/.

III. Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Die hier ausgewiesenen Entgelte richten sich nach den Vorgaben der Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A der Bundesnetzagentur. Um eine Netzentgeltreduzierung gemäß § 14a EnWG nutzen zu wollen, sind die in den Festlegungen benannten Voraussetzungen zu erfüllen, auf die wir an dieser Stelle ausdrücklich verweisen.

Zu einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung zählen Wärmepumpen, Stromspeicher, Anlagen zur Raumkühlung und Ladepunkte für Elektromobile nur sofern sie keine öffentlich zugänglichen Ladepunkte gemäß § 2 Nr. 5 LSV sind. Je nach Art der Verbrauchseinrichtung sind die Freigabe- bzw. Unterbrechungszeiten oder die weiteren Regelungen zur Steuerung zu beachten, veröffentlicht unter www.swa-b.de/netze/.

1. Entgelt Netznutzung für <u>Bestandsanlagen vor 01.01.2024</u>	Netto		Brutto	
	Grundpreis	Arbeitspreis	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh	€/a	ct/kWh
Nachtspeicherheizungen	0,00	2,35	0,00	2,80
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen	0,00	2,35	0,00	2,80

2. Entgelt Netznutzung <u>Modul 1</u> gemäß Festlegung BK8-22/010-A	Netto	Brutto
	Pauschale Reduzierung €/a	Pauschale Reduzierung €/a
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen	-137,58	-163,72

3. Entgelt Netznutzung <u>Modul 2</u> gemäß Festlegung BK8-22/010-A	Netto		Brutto	
	Grundpreis	Arbeitspreis	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh	€/a	ct/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtungen	0,00	3,75	0,00	4,46

4. Entgelt Netznutzung <u>Modul 3</u> gemäß Festlegung BK8-22/010-A (nur in Verbindung mit Modul 1 nutzbar)	Netto		Brutto	
	Grundpreis	Arbeitspreis	Grundpreis	Arbeitspreis
	€/a	ct/kWh	€/a	ct/kWh
Arbeitspreis ST (Standardtarif)	0,00	9,38	0,00	11,16
Arbeitspreis HT (Hochlasttarif)	0,00	15,16	0,00	18,04
Arbeitspreis NT (Niedriglasttarif)	0,00	3,75	0,00	4,46
Quartal	Zeitraum HT		Zeitraum NT	
Quartal 1 (01.01. - 31.03.)	11:15 - 12:15	17:00 - 19:15	00:00 - 06:45	22:45 - 00:00
Quartal 2 (01.04. - 30.06.)	/		/	
Quartal 3 (01.07. - 30.09.)	/		/	
Quartal 4 (01.10. - 31.12.)	11:15 - 12:15	17:00 - 19:15	00:00 - 06:45	22:45 - 00:00

IV. Sonstige Abgaben und Umlagen

In allen Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer von derzeit 19% enthalten. Für die aufgeführten Informationen wird keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen. Die hier aufgeführten Umlagen sind zudem einsehbar unter: www.netztransparenz.de.

1. Konzessionsabgabe	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
Entnahmen Sondervertragskunden	0,11	0,13
Entnahmen Kleinkunden Schwachlast ¹⁾	0,61	0,73
Entnahmen Kleinkunden	1,32	1,57

¹⁾ Im gesamten Netzgebiet gelten folgende Schwachlastzeiten:

Standardlastprofilkunden HT: 06:00 - 22:00 Uhr NT: 22:00 - 06:00 Uhr

2. KWK-Umlage nach § 10 EnFG ²⁾	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
	0,277	0,330

3. Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
A' - Entnahmen <1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	1,558	1,854
B' - Entnahmen >1.000.000 kWh/a und nicht Gruppe C'	0,050	0,060
C' - Entnahmen >1.000.000 kWh/a stromintensiv ³⁾	0,025	0,030
Letztverbrauchergruppe nach § 21 EnFG	0,000	0,000

4. Umlage Offshore § 10 EnFG ²⁾	Netto	Brutto
	ct/kWh	ct/kWh
	0,816	0,971

²⁾ Die Umlage wird verbrauchsunabhängig für nichtprivilegierten Verbrauch erhoben. Bei Inanspruchnahme der „besonderen Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 30 ff EnFG (privilegierter Letztverbrauch) ist ein entsprechender Begrenzungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erforderlich. Die Abrechnung der Umlage erfolgt hierfür direkt zwischen Letztverbraucher und dem Übertragungsnetzbetreiber (50Hertz Transmission GmbH).

³⁾ Gilt für Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Schienenbahnen, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist dem Netzbetreiber bis 31.03. des Folgejahres mittels Testat oder Bescheinigung eines Wirtschafts- oder Buchprüfers nachzuweisen.